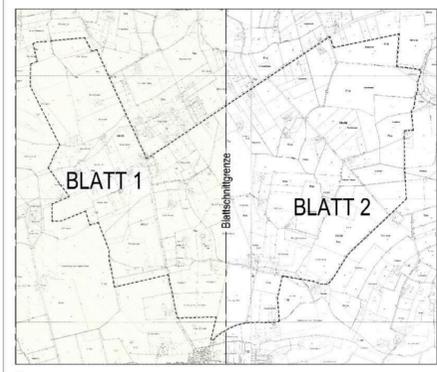


Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Kartenblättern!



Übersichtsplan Blattschnitt - ohne Maßstab

LEGENDE

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft mit übergeordneter Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 12 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft mit übergeordneter Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen - notwendige Nebenanlagen - siehe teils die Festsetzungen
- Nachrichtliche Übernahmen
- Umränderte Versorgungsleitung Art. siehe Beschränkung
 - Oberirdische Versorgungsleitung Art. siehe Beschränkung
 - Richtfunktrasse Schutzstreifen beidseitig je 100 m
 - Badekanal
- Besandsangaben
- Katastergrenzen
 - Flurstücknummern
 - Höhenlinien über NN
 - Vorhandene Windenergieanlage

Textliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 18 BauGB

ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen ist im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nur innerhalb der ab hier für die Landwirtschaft mit übergeordneter Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen - ausgewiesenen Bereiche zulässig. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist zur Reduzierung schädlicher Umwelteinwirkungen folgendes zu beachten:

1. **Physischer Schutzaufwurf**
Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von Windenergieanlagen kein periodischer Schutzaufwurf (in wiederkehrender Verschiebung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorklätter) an den maßgeblichen Immissionsorten (Aufenthaltsräumen) und tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr direkt in das Gebäude grenzenloser Außenfläche, wie Terrasse, Balkone, etc.) verweht wird.
2. **Lärmimmissionen**
Die von Windenergieanlagen verursachten Lärmimmissionen dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (Aufenthaltsräumen) analog zu den Grenzwerten für Nachtgebiete folgende Werte - eintritt nach 15-Lärm - nicht überschreiten:
tags: 65 dB (A)
nachts: 45 dB (A)
Hierbei ist die Verteilung durch nicht beheizbare Schlafräume zu berücksichtigen (Diese Werte gelten für die Immissionsort im Außenbereich). Eine sog. "Ulgerechtschaltung" oberhalb dieser Richtwerte ist nicht zulässig.

Gem. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

HOHE BAULICHER ANLAGEN

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nebenbau zuzüglich Rotordurchmesser) darf 100 m bezogen auf vorhandenes Gelände nicht überschreiten.

AUSSEHE: GESTALTUNG

Windenergieanlagen sind als rechtsdrehende dreiflügelige Luv-Lüfter Anlage mit Horizontrotor und runden Turm zu errichten. Der Turm ist als zylindrische oder konische Höhe ohne zusätzliche Arkaden, Plattformen etc. zwischen Sockel und Gondel auszubilden. Die Anbringung von Sockel- und Empfängeranlagen, die nicht der Eigenversorgung der Windenergieanlagen dienen, sind nur ausnahmeweise in Abstimmung mit der Stadt Oelde zulässig.

Zur Schonung des Landschaftsbildes sind bei der Aufgestaltung für alle Bauteile nur weiße, hellbeige oder hellgraue Farben zulässig, welche sich dem Oberflächen der Landschaft anpassen. Das Spielzeug oder die Beleuchtung nicht errichten.

Eine für die Freigehung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften ggf. notwendige Beleuchtung oder Beleuchtung ist so zu errichten, dass sie in einem Winkel > 30° zur Horizontalen nach oben ausgerichtet ist und kein Blend- oder Streulicht umlauf dieses Winkels abgibt. Lichtleitstrahlungen oder Lichtimpulse sind nicht zulässig. Die Beleuchtung mehrerer Windenergieanlagen ist aufeinander abzustimmen.

Werbeanlagen an den Windenergieanlagen sind unzulässig.

Die Drehzahl des Rotors darf 20 U/min nicht überschreiten.

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

ZURORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNUMMERN ZUM AUSGANG

Die zu erwartenden Längs- und Querschnitte sind im Einleitungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen zu errichten und - soweit möglich - innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes auszuführen. Sollten die notwendigen Ausleitungsmaßnahmen nicht innerhalb dieses Bebauungsplans durchgeführt werden können, werden diese gegen Anwaltschaftsbehörden im Rahmen des "Ordnungs" der Stadt Oelde ausgeführt.

Hinweise und Empfehlungen

* Historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischen Wert sind nach den Bestimmungen der §§ 15 und 18 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der Stadt Oelde als Untere Denkmalbehörde meldspflichtig.

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GOW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 246) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW. S. 254)

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1967 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2055)

Bauordnungsverordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesordnung (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NW. S. 439, 445) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

Planzeichenverordnung 1960 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 98)

Für den Entwurf:

Stadt Oelde
Planung und Stadtentwicklung

Techn. Beigeordneter

Der Magistrat und Finanzrat der Stadt Oelde hat am 20.03.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 83 "Keitlinghausen" einschließlich der Begründung beschlossen.

Techn. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" am 20.03.2003 als Sitzung beschlossen.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 20.03.2003 öffentlich aus. Mit der ordentlichen Bekanntmachung vom 20.03.2003 ist dieser Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Bürgermeister

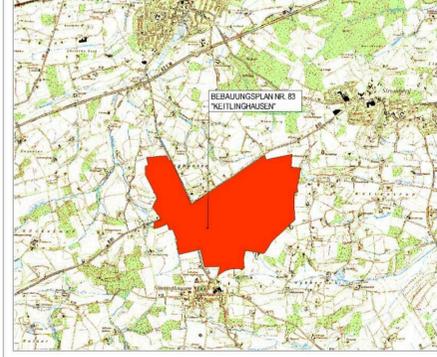
Dieser Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 20.03.2003 öffentlich aus. Mit der ordentlichen Bekanntmachung vom 20.03.2003 ist dieser Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 20.03.2003 öffentlich aus. Mit der ordentlichen Bekanntmachung vom 20.03.2003 ist dieser Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" liegt mit der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 20.03.2003 öffentlich aus. Mit der ordentlichen Bekanntmachung vom 20.03.2003 ist dieser Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.



ÜBERSICHTSPLAN M 1:50000
Verbindungsplan der Topographischen Karte Nr. 62000, Vertriebsgebiet mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 05.10.2003 (224/03)



BEBAUUNGSPLAN Nr. 83 "KEITLINGHAUSEN" - Blatt 1 von 2

Gemarkung: Oelde
Flur: 126, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 302 und 303

Verfahrensstand: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Maßstab: 1:2500

Dateiname: BP-83-version004.dwg - Stand 1103 - Gez. ra